

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

**Prof. Dr. Christoph Gusy**

Landtag NRW  
Innenausschuss

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2152**

A09

Tel.: 0521/1064397

Fax:

christoph.gusy@uni-bielefeld.de

10.01.2020

www.jura.uni-bielefeld.de

**Betr.:**

**Anhörung zur Einführung einer Änderung des Verfassungsschutzgesetzes  
Beobachtung der Organisierten Kriminalität  
Drs. 17/7747**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

## 0. Zusammenfassung

Die Aufklärung und Abwehr von Kriminalität ist das Kerngeschäft der Polizei. Wenn und wo es dort rechtliche oder tatsächliche Mängel geben sollte, sollten sie abgestellt werden, wo sie sind, und nicht auf dem Umweg über andere Behörden.

Der Antrag 17/7747 setzt einen anderen Verfassungsschutz voraus, als er gegenwärtig besteht. Dies zeigt am deutlichsten der Hinweis auf die benötigten Ressourcen (S. 6). Mit dem LfV in seinem gegenwärtigen Zuschnitt lässt sich die neue Aufgabe nicht sinnvoll erfüllen. Dafür fehlen personelle und sachliche Kapazitäten.

Die erwarteten Vorteile erweisen sich weitgehend als scheinbar. Die Einschaltung des LfV in die Bekämpfung der OK ist schon nach geltendem Recht (s.o. II.) möglich, wenn hinreichende Bezüge zu dessen „Kerngeschäft“ bestehen. Eine erhebliche Ausweitung über diese Kernkompetenzen hinaus würde die Frage nach den Befugnissen und Grenzen des LfV neu stellen. Die Idee einer von rechtlichen Fesseln befreiten Aufklärungstätigkeit der Nachrichtendienste bei eigener Zusammenarbeit für Staatsanwaltschaften und Justiz erweist sich als Trugbild: **Gleiche Aufgaben dürfen nach geltendem Verfassungsrecht nur unter gleichen rechtlichen Bedingungen und Grenzen wahrgenommen werden.**

Und wenn das LfV bei der Aufklärung der OK mitwirken würde, bliebe der Mehrwert überaus gering. Dem Amt selbst stehen allenfalls informationelle Mittel zu, die aber für die Sicherheit der Bürger selbst allenfalls atmosphärische Bedeutung erlangen können. **Und die Informationsrechte an andere Sicherheitsbehörden mit dem Ziel aktioneller Gefahrabwehr oder Strafverfolgung mittels „Polizeibefugnissen“ blieben unverändert.**

## Stellungnahme

### **I. Eine Vorüberlegung**

Die Verfassungsschutzbehörden befinden sich zur Zeit in einem tiefgreifenden Konflikt zwischen Zielen und Mitteln. Einerseits sollen sie hohe Erwartungen erfüllen (Aufklärung von Links- und Rechtsextremismus; von Radikalisierung, Gewaltbereitschaft und entstehendem home-grown-terrorism; von gewaltbereitem Protest im Innern und potentiell gewaltsamen Bedrohungen durch international organisierte oder grenzüberschreitend agierende terroristische Organisationen und Aktivitäten. Andererseits stehen sie gleichzeitig in der Kritik, da sie diese Aufgaben nicht, nicht hinreichend und nicht gleichzeitig erfüllen (können). Als Gründe werden seitens der Dienste auch Knappheit an Ressourcen, an technischer Ausstattung und namentlich an Personal angegeben. Und auf dem Fachkräftemarkt konkurrieren die Nachrichtendienste mit anderen Sicherheitsbehörden, die gleichfalls auf der Suche sind.

Kurz: Die Aussichten, unter diesen Rahmenbedingungen den Verfassungsschutzbehörden zusätzliche Aufgaben mit Aussicht auf erfolgreiche Wahrnehmung übertragen zu können, sind gegenwärtig eher gering und zudem voraussetzungsabhängig – und zwar von Voraussetzungen, deren Erfüllung der Landesgesetzgeber kaum garantieren kann.

### **II. Die gegenwärtige Rechtslage**

Nach §§ 2 f NRWVerfassungsschutzG (NRWVSG) klärt der Verfassungsschutz (im folgenden: LfV) Bestrebungen auf, welche gegen zentrale Grundprinzipien der Verfassungsordnung in Bund oder Land gerichtet sind (näher: § 3 Abs. 1, 5 NRWVSG) und wirkt bei weiteren Aufgaben mit, für welche Frage des Verfassungsschutzes relevant sein oder werden können (§ 3 Abs. 3 NRWVSG). Sie richten sich – ebenso wie beim Bundesamt für Verfassungsschutz und allen anderen Landesämtern – gegen organisierte Bestrebungen, also Bestrebungen von mehr als einer Person; die darauf gerichtet sind, anders als durch bloße Meinungsäußerung die Verfassungsordnung zu bekämpfen oder zu untergraben. Diese Bestrebungen können legal oder illegal, von innen oder von außen wirken und von anderen Staaten, aber auch von innerstaatlichen Organisationen, Vereinen und informellen Zusammenschlüssen ausgehen.<sup>1</sup>

Die Beobachtung der Organisierten Kriminalität (OK) ist in NRW nicht explizit genannt (s. dagegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 BayVSG; § 2 Abs. 2 Nr. 5 HeVSG; § 3 Abs. 1 Nr. 4 SaarVSG; einer wohl vergleichbare frühere Thüringer Norm ist jedenfalls nicht mehr in Kraft). Dies bedeutet aber nicht, dass die OK in NRW aus dem Beobachtungsfeld des LfV ausgeschlossen wäre. Richtig ist allerdings: Die Aufklärung bevorstehender oder begangener Straftaten ist zentrale Aufgabe der Polizei und regelmäßig nicht des LfV.

Doch schließt dies die LfV von der Beobachtung der genannten Kriminalität nicht generell aus. Zu ihrem Beobachtungsfeld können auch kriminelle Aktivitäten oder Aktivitäten Krimineller zählen, wenn sie die

---

<sup>1</sup> Zum Ganzen Roth, in: Graulich u.a., Sicherheitsrecht des Bundes, 2. A., 2019, § 4 BVerfSchG, Rn 7 ff (Nachw.).

genannten Voraussetzungen erfüllen, also sich gegen die Verfassung richten. Nicht jede Straftat richtet sich gegen die Verfassungsordnung. Aber es gibt auch Straftaten, bei denen dies hinsichtlich ihrer Zielrichtung, hinsichtlich ihrer Mittel oder der Art ihrer Ausführung nahe liegt. Gewiss: Die seit 30 Jahre geführten Diskussionen um den „Begriff der OK“ und den „Begriff des Terrorismus“ haben nicht zur abschließenden Klärung namentlich der bisweilen schwierigen Abgrenzungsfrage geführt. Doch besteht heute Einigkeit: Es gibt gewisse Schnittmengen, hinsichtlich derer eine Doppelzuständigkeit besteht.<sup>2</sup> Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die OK darauf gerichtet ist oder als Mittel ihrer Zielverfolgung Tätigkeiten einsetzt, welche

- die Staatsgewalt verdrängen, korrumpieren oder instrumentalisieren: Solche Angriffe auf das staatliche „Gewaltmonopol“ gelten als ein zentrales Element der OK;
- darauf gerichtet sind, mit ihren Zielen, Begehungsweisen oder Mitteln den gesellschaftlichen oder politischen Zusammenhalt zu gefährden.

Solche Aktivitäten finden sich in explizit einzelnen Aufgabenzuweisungen der Nachrichtendienste schon gegenwärtig, z.B. in § 5 Abs. 1 Nr. 4-8 G-10 (dort für den BND hinsichtlich grenzüberschreitender oder vom Ausland gesteuerter Aktivitäten). Sie weisen hinreichende Zusammenhänge zu den Kernaufgaben der Nachrichtendienste auf und können diese sachgerecht ergänzen. Sie werden allerdings nicht beobachtet, weil sie Kriminalität sind, sondern weil sie gegen die Verfassung agieren. Dass sie daneben, weiter oder zu diesem Zweck auch

---

<sup>2</sup> So schon früher Gusy, Strafverteidiger 1995, 320; ders., Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1994, 242; nun auch Roth aaO., § 4 BVerfSchG Rn 8.,

kriminell sind, begründet den Auftrag des LfV nicht, schließt ihn aber auch nicht aus. .

Soweit sich der Antrag LT-Drs. 17/7747, S. 1 f, also auf solche Organisationen bezieht, würde er in NRW den schon geltenden Beobachtungsauftrag nicht erweitern. Hinsichtlich dieser Kriminalitätsformen hat das LfV nicht nur einen Beobachtungsauftrag. Es ist auch verpflichtet, so gewonnene Informationen zur Verhinderung von Verbrechen oder Staatsschutzstraftaten an die Polizei zu übermitteln (§ 18 Abs. 2 NRWVSG). Es ist zudem berechtigt, Informationen zu übermitteln, die von den empfangenden Stellen (das können auch Sicherheitsbehörden sein) für „erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit“ benötigt werden (§ 17 Abs. 2 S. 2. NRWVSG). Dazu können auch Straftaten unterhalb der Verbrechenesebene zählen.<sup>3</sup>

Zugleich zeigt sich aber auch: Nicht alle – auch organisierten - Kriminalitätsformen unterliegen gegenwärtig der Beobachtung durch die VS-Ämter.<sup>4</sup> Hier ist die Polizei (allein) zuständig. Was z.B. für jede Diebes- oder Hehlerbande gilt, gilt auch für kriminelle Gruppierungen, die

- überwiegend aus Ausländern besteht, soweit sie nicht gegen die genannten Verfassungsgrundsätze gerichtet ist, das gilt auch für die „Clan-Kriminalität“: Sie kann unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen verfassungsschutzrechtlich relevant sein, ist s jedoch nicht „als solche“, und zwar namentlich dann nicht, wenn sie lokal begrenzt agiert.

---

<sup>3</sup> Ob diese Differenzierung zwischen Übermittlungspflicht und –recht (also nach Ermessen) so sachgerecht gezogen ist, ist in der jüngere verfassungsschutzrechtlichen Diskussion nicht unumstritten, für unsere Fragestellung aber ohne Belang.

<sup>4</sup> So auch Roth aaO., § 4 Rn 25.

- besondere Ansprüche auf öffentliche Räume erheben, aggressiv auftreten (auch gegen Sicherheitskräfte) oder die Bevölkerung einschüchtern, sofern dem allenfalls lokale Bedeutung zukommt. Hier ist eher eine Beeinträchtigung der Aufgaben lokaler oder regionaler Ordnungsbehörden als eine solche der Verfassungsorgane gegeben.

Soweit sich der Antrag LT-Drs. 17/7747, S. 1 f, also auf solche Organisationen bezieht, würde er den geltenden Beobachtungsauftrag erweitern. Dazu zählt der überwiegende Teil der dort genannten Clankriminalität – sofern er überwiegend lokale Bezüge aufweist -, und die Rocker-Kriminalität jedenfalls, soweit sie Rivalitäten untereinander austragen.

Übrigens: Auch wenn diese Gruppierungen nicht durch Behörden des VS beobachtet werden, so sind sie deshalb selbstverständlich nicht beobachtungsfrei. Sie unterliegen der Aufklärungsarbeit der Polizei und ggf. anderer örtlich und sachlich zuständiger Behörden.

### **III. Rechtliche Voraussetzungen und Grenzen: Was würde sich durch den Antrag 17/7747 ändern?**

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung (LT-Drs.17/7747, S. 8) soll die Beobachtung der OK zu einer eigenständigen Aufgabe des LfV werden – und zwar unabhängig von der Frage, von wem sie bislang beobachtet worden ist, und unabhängig von der Frage nach ihrem Bezug zur Verfassungsordnung insgesamt. Mit anderen Worten: Die OK

soll hier insgesamt als Gegnerin der Verfassung definiert und behandelt werden.

Dies ist am Maßstab des BundesVerfSchG nicht von vornherein ausgeschlossen: Bundesrecht darf nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung Vorgaben für die Landesbehörden insoweit enthalten, als es gemeinsame Mindeststandards festlegt. Darüber hinaus sind die Länder bei der Konkretisierung der Aufgaben ihrer Behörden frei.

Neu wären nach der Gesetzesbegründung (S. 3) insbesondere zwei Aspekte:

- Die Beobachtung der OK dürfte auch im „Vorfeld“ und nicht erst bei einem Anfangs- oder Gefahrverdacht erfolgen.
- Und die Beobachtung wäre vom Legalitätsprinzip ausgenommen: Das LfV wäre auch bei Anhaltspunkten für Straftaten nicht verpflichtet, diese (sofort) zur Anzeige zu bringen und dadurch ggf. diejenigen Strukturen zerschlagen zu lassen, welche sie bislang beobachtet haben.

## 1. Vorfeldbeobachtung

Die Vorfeldbeobachtung ist tatsächlich ein Unterschied zwischen der Polizei und dem Verfassungsschutz: Letzterer soll das „Vorfeld“, also den potentiell, aber noch nicht aktuell gefährlichen oder verdächtigen Bereich beobachten dürfen. Die Polizei darf dies hingegen nur, soweit sie dazu im Einzelfall ermächtigt ist. Dies ist bislang nur ausnahmsweise der Fall. Und wo das Vorfeld aufhört und die Gefahr beginnt,

wären dann zwei Behördenstrukturen für die Aufklärung zuständig: Nämlich Polizei und Verfassungsschutz.

Zunächst sei darauf hingewiesen: Dass Mehrfachzuständigkeiten die Effektivität von Gefahrenabwehr und –aufklärung erhöhen kann, wird zwar vielfach behauptet, ist aber bislang nicht wirklich nachgewiesen. Wenn mehrere auf einer Baustelle tätig sind, ergibt sich nicht notwendig ein Kooperationsverhältnis. Man kann auch gegeneinander arbeiten, sich wechselseitig aufeinander verlassen oder aber nebeneinander her arbeiten. Letzteres lässt sich beobachten, wenn erlangte Informationen zurückgehalten werden oder sonst nicht an diejenige Stelle gelangen, welche zu einer wirksamen Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr in der Lage ist. Denn darin liegt ja der eigentlich Zweck der Behördenaufgaben: Risikostudium und Vorfeldbeobachtung sind kein Selbstzweck, sondern sollen dazu dienen, die Aufklärung von Straftaten und die Gefahrenabwehr zu verbessern bzw. zu effektivieren.

Die Doppelzuständigkeit wirft demnach zwei Rechtsfragen auf: Wie konturiert sich das Vorfeld (dazu a), b)? Und wie optimiert sich das Nebeneinander von zwei zuständigen Behörden (dazu u. 2.)?

a)

Zunächst stellt sich die Frage nach der Konturierung des neuen Aufgabenbereichs des LfV. Was soll zur Begründung seiner Zuständigkeit an die Stelle des polizeilichen Anfangsverdachts treten? Kriminelle Strukturen treten nach außen durch Straftaten hervor. Hier fängt die Aufklärungsarbeit an und wird sodann – soweit erkennbar und vorhanden – auf die organisierten Strukturen hinter den Straftaten ausgeweitet. Straftatbeobachtung erfolgt von der Tat zum Hintergrund, nicht

umgekehrt. Erst wenn man diesen Hintergrund im Blick hat, kann dieser Blick ggf. weitere kriminelle Zusammenhänge und bislang unbekanntes Straftaten aufklären. Wie erkennt man hingegen das „Vorfeld“ ohne Kenntnis konkreter Straftaten? Die Kausalketten sind lang, die Wahrscheinlichkeiten einer bestimmten Straftat gering und der Aufwand für ihre Aufklärung hoch. Hier bedürfte es einer rahmenartigen Kenntnis der Organisationen oder organisatorischen Hintergründe der OK. Diese ist tatsächlich ansatzweise vorhanden, aber bei der Polizei! Und wenn diese die Hintergründe ansatzweise kennt, kann sie Straftaten aufklären oder Gefahren abwehren. Das LfV müsste sich diese Hintergründe erst erarbeiten oder aber sie von der Polizei beziehen. Im letzteren Fall würde Doppel- oder Parallelarbeit – unter der Notwendigkeit weitgehend gleicher Rechtsbindungen (s.u.) - entstehen. Im ersteren Fall würde das LfV selbst sich jene Strukturen zunächst erarbeiten müssen, ohne aber – über die Kenntnis begangener Straftaten hinaus – konkrete Ansatzpunkte zu haben. Es wäre damit weitgehend auf Milieuarbeit – in Ausländervierteln, in wenig integrierten bzw. segregierten Personengruppen oder Stadtvierteln oder in Rockergruppen – verwiesen. Je gezielter dies geschieht, umso eher würde dort die Integrationsarbeit anderer öffentlicher Stellen beeinträchtigt. Und je ungezielter dies geschieht, desto weniger konturierbar würde das Vorfeld. Damit würde die neue Aufgabe auf neue rechtliche Grenzen – wo beginnt, wo endet aber auch der Überwachungsauftrag? – und politische Widerstände - Stichwort: Generalverdacht! – stoßen. Und die eingangs genannten Ressourcenfragen blieben weiterhin offen.

b)

Die Vorverlagerung der Aufklärungsarbeit in das Vorfeld von Straftaten durch das LfV soll „ein komplementäres und synergetisches Arbeitsverhältnis“ der nachrichtendienstlichen Arbeit im Verhältnis zur Polizei schaffen (Begr., S. 5) Insbesondere soll das LfV „vom Strafverfolgungszwang losgelöst tiefergehende und breitere Strukturkenntnisse erlangen und Querverbindungen zum Terrorismus und zur politisch motivierten Kriminalität in den Blick nehmen“ (ebd.). Dies ist auch eine Aufgabe der Polizei: Sie ist von solchen Aufgaben nicht ausgeschlossen und nimmt sie auch wahr, wie das Lagebild OK alljährlich zeigt.

Aus rechtlicher Sicht ist wichtiger: **Wenn zwei staatliche Behörden dasselbe tun, dann gelten für sie dieselben rechtlichen Bindungen.** Diese knüpfen nicht an die Existenz einer Behörde, sondern an ihr Handeln an. Gleiches Handeln – etwa: Aufklärung von Kriminalität – hat so unter rechtlich gleichen Voraussetzungen zu erfolgen. Eine Ausweitung der nachrichtendienstlichen Aufgaben auf bislang (allein) polizeiliche Angelegenheiten würde ihre gleichzeitige Unterstellung unter die polizeilichen Rechtsbindungen bewirken müssen. Das BVerfG hat bislang nur ein einziges (hier nicht einschlägiges) Mal erkennen lassen, dass Nachrichtendienste anderen Rechtsbindungen als andere staatliche Stellen unterliegen können. Im übrigen hat es die weitmaschigen rechtlichen Bindungen der Nachrichtendienste gerade mit der Unterschiedlichkeit ihrer Aufgaben und Befugnisse gegenüber der Polizei gerechtfertigt.<sup>5</sup> Wenn also das LfV polizeiliche Aufgaben mit übernehmen soll, muss es der vergleichbaren rechtlichen Bindungen un-

---

<sup>5</sup> BVerfGE 133, 277, 323: „Die den verschiedenen Sicherheitsbehörden jeweils eingeräumten Datenerhebungs- und –verarbeitungsbefugnisse sind, soweit es um personenbezogene Daten geht, auf ihre spezifischen Aufgaben zugeschnitten und durch sie begrenzt. ... Dass Informationen zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden nicht umfassend und frei ausgetauscht werden, ist nicht Ausdruck einer sachwidrigen Organisation dieser Behörden, sondern von der Verfassung durch den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung grundsätzlich vorgegeben und gewollt.“

terstellt werden. Dies ist im Gesetzentwurf nicht geschehen und würde zudem dazu führen, dass ein Teil der angegebenen Vorteile der Aufgabenerweiterung des LfV wieder rückgängig gemacht würde.

c)

Zwischenfazit: Die rechtlichen Vorteile eines neuen Aufgabenfeldes des Verfassungsschutzes erscheinen so kleiner, als sie sind. Und sie stellen neue Ressourcen-, Kapazitäts- und Rechtsfragen, die noch nicht einmal im Ansatz gelöst sind.

## 2. Relativierung des Legalitätsprinzips: Informationsfluss zwischen LfV und Polizei

Aber können Vorteile durch die Relativierung des Legalitätsprinzips beim Verfassungsschutz entstehen? Immerhin hätte er die Möglichkeit, Erkenntnisse, Erkenntnisquellen und –objekte für sich zu behalten auch dann, wenn eine Straftat aufgedeckt wird. Diese Möglichkeit hat die Polizei nach geltender Gesetzeslage kaum.

Nur: Wenn der VS dies tut, worin liegt dann der Mehrwert seiner Beobachtungstätigkeit für die Sicherheit der Einzelnen und der Allgemeinheit? Dass das LfV Informationen hat, ist für sich noch kein Gewinn für die Sicherheit. Was also könnte und dürfte das LfV mit den Informationen anfangen, um die Sicherheit zu verbessern? Ihm fehlen aus gutem Grund die Exekutivbefugnisse, welche der Polizei zur Verfügung stehen und mit denen sie die Bürger schützen kann: Sicherstellung, Gewahrsam, Verhaftung, Ausweisung, Abschiebung: Alles

dies steht anderen staatlichen Stellen, aber nicht dem Verfassungsschutz zu, der über sog. „Polizeibefugnisse“ (§ 5 Abs. 9 NRWVSG) gerade nicht verfügt. Dagegen ist der Verfassungsschutz auf informationelle Mittel beschränkt. Er kann

- andere Stellen wie den Landtag oder die Regierung informieren (wie bislang, § 25 NRWVSG). Diesen stehen allerdings selbst kaum eigene Mittel zur effektiven Wahrung der Sicherheit der Bürger vor Ort zur Verfügung. Und wenn sie über solche verfügen würden, würden „vor Ort“ absehbar ähnliche Effekte eintreten wie bei einer Information von Staatsanwaltschaft und Polizei.
- die Öffentlichkeit informieren (§ 5 Abs. 7 NRWVSG). Dadurch könnte politische Sensibilität in der Öffentlichkeit hergestellt oder optimiert werden. Doch gibt es solche Berichterstattung durch das „Lagebild OK“ der Polizei schon. Ob zwei Berichte über vergleichbare Phänomene die öffentliche Sensibilität wirklich steigern oder aber ermüden würden, bleibt spekulativ.
- Die Polizei informieren. Solche Informationsrechte und bisweilen -pflichten gibt es schon im geltenden Recht (s. schon o. I). Deren Umfang würde durch die Gesetzesänderung nicht erhöht. EWs fielen mehr Informationen beim Verfassungsschutz an, doch dürfte er nicht mehr von ihnen an die Polizei übermitteln. **Die Polizei wird also auch nach der Gesetzesänderung unter denselben rechtlichen Bedingungen und denselben Ermessensregeln vom LfV informiert wie bislang – auch über die OK! Mehr nicht.**

Zwischenfazit: Der Mehrwert an Sicherheitsgewährleistung durch die Polizei bleibt so – wenn überhaupt vorhanden - gering. Und der Mehr-

wert einer erweiterten Aufklärungstätigkeit durch das LfV für die Sicherheit der Bürger bleibt es auch.

Wenn mehrere Behörden für eine Aufgabe zuständig sind, wird diese nicht notwendigerweise besser wahrgenommen, als wenn nur eine handelt. Stattdessen entsteht das in Vergangenheit und Gegenwart zu beobachtende Phänomen der Fehlallokation von Informationen: Sie sind dort, wo sie (gegenwärtig) nicht gebraucht werden, und fehlen dort, wo sie gebraucht werden.

#### **IV. Gesamtergebnis**

Die Aufklärung und Abwehr von Kriminalität ist das Kerngeschäft der Polizei. Wenn und wo es dort rechtliche oder tatsächliche Mängel geben sollte, sollten sie abgestellt werden, wo sie sind, und nicht auf dem Umweg über andere Behörden.

Der Antrag 17/7747 setzt einen anderen Verfassungsschutz voraus, als er gegenwärtig besteht. Dies zeigt am deutlichsten der Hinweis auf die benötigten Ressourcen (S. 6). Mit dem LfV in seinem gegenwärtigen Zuschnitt lässt sich die neue Aufgabe nicht sinnvoll erfüllen. Dafür fehlen personelle und sachliche Kapazitäten.

Die erwarteten Vorteile erweisen sich weitgehend als scheinbar. Die Einschaltung des LfV in die Bekämpfung der OK ist schon nach geltendem Recht (s.o. II.) möglich, wenn hinreichende Bezüge zu dessen „Kerngeschäft“ bestehen. Eine erhebliche Ausweitung über diese

Kernkompetenzen hinaus würde die Frage nach den Befugnissen und Grenzen des LfV neu stellen. Die Idee einer von rechtlichen Fesseln befreiten Aufklärungstätigkeit der Nachrichtendienste bei eigener Zusammenarbeit für Staatsanwaltschaften und Justiz<sup>6</sup> erweist sich als Trugbild: **Gleiche Aufgaben dürfen nach geltendem Verfassungsrecht nur unter gleichen rechtlichen Bedingungen und Grenzen wahrgenommen werden.**

Und wenn das LfV bei der Aufklärung der OK mitwirken würde, bliebe der Mehrwert überaus gering. Dem Amt selbst stehen allenfalls informationelle Mittel zu, die aber für die Sicherheit der Bürger selbst allenfalls atmosphärische Bedeutung erlangen können. **Und die Informationsrechte an andere Sicherheitsbehörden mit dem Ziel aktioneller Gefahrabwehr oder Strafverfolgung mittels „Polizeibefugnissen“ blieben unverändert.**

Bielefeld, den 10.1.2020

(Prof. Dr. Christoph Gusy)

---

<sup>6</sup> In diese Richtung etwa Unterreitmeier,GSZ 2018, 1.

